Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
20(14)107(3)
gel. VB zur öffent. Anh. am
24.05.2023 - Sprachmittlung
22.05.2023

Spitzenverband

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 19.05.2023

zum Antrag der Fraktion DIE LINKE an den Deutschen Bundestag zum Thema „Sprachmittlung in der Pflege und im Gesundheitssystem für alle einführen“ vom 14.03.2023

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288-0
Fax 030 206288-88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de

Inhaltsverzeichnis

I. Gegenstand des Antrags 3
II. Stellungnahme zum Antrag der Fraktion 4

I. Gegenstand des Antrags

Die Fraktion DIE LINKE fordert in ihrem Antrag „Sprachmittlung in der Pflege und im Gesundheitssystem für alle einführen“ (Drs. 20/5981 vom 14.03.2023), dass die Bundesregierung umgehend einen Gesetzentwurf vorlegen soll, der einen gesetzlichen Anspruch auf Sprachmittlung in der Gesundheits- und Pflegeversorgung vorsieht. Im Einzelnen sollen insbesondere

- durch Ergänzungen im SGB V, im SGB XI und im SGB VI die Sprachmittlung in der Gesundheits- und Pflegeversorgung in die Leistungskataloge der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), der sozialen Pflegeversicherung (SPV) und der Deutschen Rentenversicherung für den Bereich der Rehabilitation aufgenommen werden,
- ein Anspruch auf Sprachmittlung in der Gesundheits- und Pflegeversorgung in das Asylbewerberleistungsgesetz eingefügt werden,
- eine Garantie zur Übernahme von Kosten für eine Übersetzung in Leichte Sprache durch die zuständigen Leistungsträger in der Gesundheits- und Pflegeversorgung sowie für den Bereich der Rehabilitation geregelt werden, falls dies nicht über das SGB IX abgedeckt wird,
- für Privatversicherte in Zusammenarbeit mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung nach einer entsprechenden Lösung gesucht werden,
- unter Einbezug von Sachverständigen verbindliche Standards für die Sprachmittlung entwickelt werden,
- geeignete Maßnahmen zum Aufbau von Strukturen für ein entsprechendes Leistungsangebot durch Sprachmittelnde getroffen werden,
- die Qualifizierung und Ausbildung der Sprachmittelnden gefördert und erleichtert werden sowie
- eine Gebührenordnung für Sprachmittlungsdienste entwickelt werden.

II. Stellungnahme zum Antrag der Fraktion

Bei der Stellungnahme beschränkt sich der GKV-Spitzenverband ausschließlich auf die für die GKV und SPV relevanten Vorschläge.

Derzeit kommt eine Kostentragung von Sprachmittlung (Fremdsprachendolmetscherleistungen) durch die GKV und SPV mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zur Kostenübernahme nicht in Betracht.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) hat bereits 1995 (vgl. BSG-Urteil vom 10.05.1995 – 1 RK 20/94, bestätigt durch BSG-Urteil vom 20.05.2003 – B 1 KR 23/01/01 R) im Zusammenhang mit der Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetschenden im Rahmen der ärztlich ambulanten Behandlung grundsätzlich entschieden, dass eine Dolmetscherleistung nicht Teil der ärztlichen Behandlung sein kann, da Ärztinnen und Ärzte diese aufgrund ihres ärztlichen Fachwissens weder leiten, noch kontrollieren und diese daher auch nicht verantworten können. Eine mögliche Gesetzeslücke für die Kostenübernahme von Dolmetscherleistungen wurde seinerzeit vom BSG ausdrücklich verneint.

In weiterer höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. BSG, Beschluss vom 19.07.2006 – B 6 KA 33/05 B, sowie Urteile vom 17.10.2007 – B 6 KA 31/07 R, und 06.02.2008 – B 6 KA 40/06 R) wurde darauf hingewiesen, dass die Übernahme von entsprechenden Dolmetscherkosten als Nebenleistung nur dann eine GKV-Leistung wäre, wenn eine entsprechende Leistungspflicht der Krankenkassen normiert würde (vgl. hierzu § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB X in Verbindung mit § 17 Absatz 2 SGB I in Bezug auf den Anspruch auf Kommunikation in Gebärdensprache). In diesem Zusammenhang hat das BSG zum Ausdruck gebracht, dass es sich insoweit um eine gesamtgesellschaftliche bzw. gesellschaftspolitische Aufgabe und nicht um eine Aufgabe handeln würde, die speziell die gesetzliche Krankenversicherung und ihre Institutionen trifft und von diesen geleistet werden müsste. Dies dürfte auch gleichermaßen für die SPV gelten.

Diese Grundsätze sind bei der Bewertung des Vorschlags der Fraktion DIE LINKE und einer politischen Entscheidung sowohl in der Sache als auch über geeignete Finanzierungsregelungen zu dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zu berücksichtigen. Bei einer politischen Entscheidung im Sinne der Einräumung von entsprechenden Ansprüchen wäre es bei dieser gesellschaftspolitischen Aufgabe konsistent, dem Anliegen – wie laut der Begründung der Fraktion DIE LINKE zum Antrag in anderen Ländern der Europäischen Union geschehen – über öffentlich, d. h. steuerfinanzierte Dolmetscherdienste Rechnung zu tragen, um damit ein übergreifend in die Integrationspolitik eingebettetes Angebot zu schaffen, zumal entsprechende

Bedarfe weder auf die Bereiche der gesundheitlichen, pflegerischen und rehabilitativen Versorgung noch auf spezifische Belange der Sozialversicherung begrenzt sein dürften.

Zu der Forderung, eine Garantie zur Übernahme von Kosten für eine Übersetzung in Leichte Sprache durch die zuständigen Leistungsträger in der Gesundheits- und Pflegeversorgung sowie für den Bereich der Rehabilitation zu regeln, bleibt offen, welche gesetzlichen Regelungen als erforderlich angesehen werden, die über die

- nach § 11 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen für alle Träger öffentlicher Gewalt geltenden Grundsätze,
- nach § 12 SGB IX vorgesehenen barrierefreien Informationsangebote der Leistungsträger,
- Auskunfts- und Beratungsangebote der Krankenkassen und weiteren Rehabilitationsträger,
- Angebote im Rahmen der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI sowie der Pflegestützpunkte nach § 7c SGB XI und
- Beratungsangebote im Rahmen der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX sowie der unabhängigen Verbraucher- und Patientenberatung nach § 65b SGB V

hinaus intendiert sind.